
**Gemeinde Großmehring
Landkreis Eichstätt**

**Umweltbericht
gem. § 2a BauGB**

Teil der Begründung

zur

**11. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Bereich Interpark“**

Stand: Vorentwurf vom 20.07.2021

**WOLFGANG
WEINZIERL
LANDSCHAFTS-
ARCHITEKTEN**

Wolfgang Weinzierl
Landschaftsarchitekten GmbH
Parkstraße 10
85051 Ingolstadt

Tel. 0841 96641-0
Fax 0841 96641-25
info@weinzierl-la.de
www.weinzierl-la.de

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1. | Einleitung | 2 |
| 1.1 | Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans | 2 |
| 1.2 | Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Begründung..... | 2 |
| 2. | Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden | 6 |
| 2.1 | Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden..... | 6 |
| 2.2 | Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung..... | 11 |
| 2.3 | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB | 11 |
| 2.4 | Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen..... | 16 |
| 2.4.1 | Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung | 16 |
| 2.4.2 | Geplante Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen | 16 |
| 2.5 | Anderweitige Planungsmöglichkeiten..... | 17 |
| 3. | Zusätzliche Angaben | 17 |
| 3.1 | Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren | 17 |
| 3.2 | Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen | 17 |
| 3.3 | Allgemein verständliche Zusammenfassung | 17 |
| 3.4 | Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden..... | 19 |

Plananlagen:

Lageplan zum Umweltbericht M 1: 2.500

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Der Gemeinderat von Großmehring hat in der Sitzung vom 20.10.2020 gemäß § 8 Abs. 3 BauGB den Beschluss zur Durchführung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der 12. Änderung und Erweiterung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Gewerbepark Großmehring-Kösching (Interpark)“ gefasst.

| Gemarkung | Flur-Nr | Fläche [ha] |
|-------------|-------------------|-------------|
| Demling | 2100/3 | 0,30 |
| Demling | 2100/6 Teilfläche | 0,01 |
| Demling | 2104/1 | 1,05 |
| Demling | 2104/11 | 0,14 |
| Demling | 2105/2 Teilfläche | 0,44 |
| Großmehring | 1062 | 0,59 |
| Summe | | 2,53 |

Die Änderung des Flächennutzungsplanes sieht folgende Umwidmungen vor:

Fläche für die Landwirtschaft zu Gewerbegebiet
 Fläche für die Landwirtschaft zu Grünfläche

Fläche für Bahnanlagen zu Gewerbegebiet
 Fläche für Bahnanlagen zu Grünflächen

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,53 ha und wird zum Großteil landwirtschaftlich und überwiegend als Acker, teilweise als Grünland genutzt. Zusätzlich liegen folgende Nutzungen vor:

- baumbestandene Böschung zum westlich angrenzenden Bahngleis
- befestigte Lagerfläche für Stammholz und Baumaterialien im südwestlichen Bereich
- Streuobstwiese, teilweise stark verbuscht am westlichen Rand
- Feldweg am nördlichen Rand, angrenzend an die Böschung der Staatsstraße 2331
- wiesenartiges Verkehrsbegleitgrün am östlichen Rand.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Begründung

Im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Grundlagen sind das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Wassergesetzgebung, das Bundes-Bodenschutzgesetz, die Immissionsschutzgesetzgebung und die Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Nr. 03 „Hochalb“, welches sich im Bereich der Frankenalb erstreckt.

... „Die bestehenden Trocken-, Feucht- und Waldlebensräume und angrenzende Entwicklungsflächen sowie Trittsteinbiotop an Hecksensäumen, Waldrändern, Bächen, Wegeböschungen, Feldern und Ackerstreifen sind Ansatzpunkte zur Entwicklung eines Biotopverbundsystems auf der ausgeräumten Albhochfläche und des Albanstiegs.“

8.2 Z. „In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung

- *des Arten- und Biotopschutzes*
 - *wichtiger Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen*
 - *des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung*
- besonderes Gewicht zu.*

Dieses besondere Gewicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Einzelfall zu berücksichtigen.“

„Daraus lassen sich Anforderungen und Handlungsspielräume für andere Nutzungen ableiten. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind keine Schutzgebiete. Mit der Festsetzung landschaftlicher Vorbehaltsgebiete ist vielmehr die regionalplanerische Entscheidung über die herausragende Bedeutung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesen Gebieten getroffen. Dieses besondere Gewicht gilt es von den Gemeinden und anderen öffentlichen Planungsträgern bei der Abwägung mit anderen Belangen zu berücksichtigen. Andere Nutzungen wie eine maßvolle Siedlungsentwicklung, Infrastrukturvorhaben und Rohstoffabbau sind damit in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten grundsätzlich zulässig, wenn dem besonderen Gewicht von Natur und Landschaft z.B. durch Grün- und Gestaltungsmaßnahmen hinreichend Rechnung getragen wird. Die Gemeinden und anderen öffentlichen Planungsträgern haben auch die Möglichkeit, im Zuge der planerischen Abwägung das besondere Gewicht der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gegenüber einem noch gewichtigeren Belang unterliegen zu lassen, sofern das landschaftliche Vorbehaltsgebiet durch den geplanten Eingriff nicht zur Gänze funktionslos wird. Dieser dann noch gravierendere Belang ist im Einzelfall nachzuweisen und zu belegen.“¹

Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des Regionalen Grünzuges Nr. 03 „Schuttertal und Bachtäler bei Ingolstadt“, der sich entlang des Köschinger Baches erstreckt.

„Das Schuttertal mit seinem hohen Anteil naturnaher, unverbauter Flächen ist eine wichtige Frischluftschneise für den Verdichtungsraum Ingolstadt und dient darüber hinaus der naturbezogenen Erholung. Die Bachtäler bei Ingolstadt umfassen die bachbegleitenden Gebiete von:

[...] Mailinger Bach [identisch mit Köschinger Bach] [...]

Die Bachtäler bei Ingolstadt übernehmen insbesondere die Funktion der Siedlungsgliederung. Darüber hinaus wird dem Norden Ingolstadts Frischluft zugeführt, so dass ein Wärmeausgleich stattfinden kann. Ihre Funktion der siedlungsnahen Erholung ist durch Überbauungen und zahlreiche Straßendurchschneidungen zum Teil eingeschränkt.“

„Regionale Grünzüge schützen zusammenhängende Freiräume vor einer stärkeren Siedlungsentwicklung und Infrastrukturtätigkeit. Sie lenken die Siedlungsentwicklung, sichern den Luftaustausch und dienen der Erholungsvorsorge. Planungen und Maßnahmen in regionalen Grünzügen sind im Einzelfall dann möglich, wenn der Nachweis geführt werden kann, dass die für den jeweiligen regionalen Grünzug typischen Funktionen (klimaökologische Ausgleichsfunktion und Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches, Gliederung der Siedlungsräume, Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen) erhalten bleiben.“²



Abb. 1. Ausschnitt Regionalplan Ingolstadt, Karte 3 Landschaft und Erholung vom 8.9.2007

¹ Regionalplan Ingolstadt, Begründung B I 8.1, .2 Z

² a.a.O, Begründung B I 9.1, .2 Z

Die westliche Hälfte des Änderungsbereiches befindet sich innerhalb des regionalen Grünzuges und des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes.

Die in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten relevanten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung

- des Arten- und Biotopschutzes
- wichtiger Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen
- des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung

werden im Zuge der Ausweisung berücksichtigt, da

- nur ein randlicher Bereich des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes betroffen ist, der aufgrund der durch das Industriegleis abgetrennten Lage bisher schon kaum Funktionen des Landschaftsbildes und der Erholung wahrnehmen konnte
- die betroffenen Flächen sich auf einer bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Terrasse außerhalb des Niederungsbereiches des Köschinger Baches befinden (geringes Boden-, Wasserhaushalts-, Arten- und Biotopschutzpotential)
- den Darstellungen des Regionalplanes durch die Ausweisung eines Grünstreifens (ca. 0,5 ha) zur Einbindung in die Landschaft am Westrand des Änderungsbereiches Rechnung getragen wird

Die Ziele des Regionalen Grünzuges werden folgendermaßen berücksichtigt:

- Die Funktionen Gliederung der Siedlungsräume und Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen der isoliert gelegenen Fläche können durch den dargestellten Grünstreifen, z.B. durch Festsetzungen zum Erhalt und zur Pflege des Biotopbestandes im Rahmen der verbindlichen Bebauungsplanung gesichert und gestärkt werden.
- Bezüglich der Funktionen klimaökologische Ausgleichsfunktion und Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches ist festzustellen, dass die Ausweisung des Gewerbegebietes nur eine randliche und durch das Industriegleis isoliert gelegene Fläche betrifft, die schon bisher kaum derartige Funktionen wahrnehmen konnte, sodass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.
- Durch Ausweisung eines Grünstreifens zur Einbindung in die Landschaft am Westrand des Gewerbegebietes (0,5 ha)

Die Funktionen des Regionalen Grünzuges und des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes werden somit durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht beeinträchtigt.

Der Änderungsbereich ist im aktuellen Flächennutzungs- und Landschaftsplan von Großmehring überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Böschung zum Bahngleis am westlichen Rand des Geltungsbereiches ist als Fläche für Bahnanlagen dargestellt. Südlich der Kreisstraße EI 39 (Fläche für den überörtlichen Verkehr) ist ein Gewerbegebiet dargestellt.

Als in den Flächennutzungsplan integriertes Ziel des Landschaftsplanes ist entlang der westlichen Grenze des Änderungsbereiches eine Fläche mit besonderer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild dargestellt.

Das Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Eichstätt (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, 2010) beinhaltet für den Änderungsbereich keine Aussagen. Die westlich gelegene Niederung des Köschinger Baches ist mit folgenden Zielaussagen belegt:

Ziel D.18 Sicherung und Optimierung der Gewässer- und Feuchtlebensräume am Köschinger (Mühl-)Bach

- Sicherung der biotopprägenden extensiven Nutzung der Feucht- und Nasswiesen sowie von Großseggen- und Röhrichtbeständen
- Erhaltung und Optimierung des Biotopverbundes zwischen der Deschiner Au und der Donauaue
gezielte Förderung von Feuchtlebensräumen, insbesondere von Feucht-, Nass- und Extensivwiesen, im wassersensiblen Bereich (Auenstandorte)

- *Erhaltung bzw. Entwicklung naturnaher Gewässerabschnitte*
- *Schutz vor Nährstoffeinträgen aus angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen*

Gemäß § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) stellt das geplante Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, da die betroffene Grundfläche in ihrer Gestalt und Nutzung verändert wird und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigt wird.

§15 Bundesnaturschutzgesetz

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. [...]

(2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) [...]

Somit kommt die im § 15 des BNatSchG verankerte Eingriffsregelung zur Anwendung. Die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung wird detailliert in dem nachfolgend durchzuführenden Bebauungsplanverfahren erarbeitet und die notwendigen Ausgleichsflächen festgesetzt.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Schutzgut Menschen, menschliche Gesundheit

Der Änderungsbereich liegt als Restfläche im Randbereich des Gewerbeparks „Interpark“ zwischen der Kreisstraße EI 39 im Süden, der Staatsstraße 2231 im Norden und einem zum „Interpark“ gehörenden Industriegleis im Westen.

Durch die Kreisstraße EI 39 ist das Vorhabengebiet an das öffentliche Straßennetz angebunden.

Das Orts- und Landschaftsbild im direkten Umfeld des Vorhabengebietes ist vor allem durch die oben genannte Insellage geprägt. Aufgrund der großen Entfernung zu den nächsten Wohnsiedlungen ist das Gebiet nicht für die Feierabenderholung relevant. Aufgrund Insellage und der Lärmbelastung durch das umliegende Straßennetz ist auch eine Nutzung in den Mittagspausen durch Arbeitnehmer aus dem angrenzenden „Interpark“ nicht sehr wahrscheinlich.

Am östlichen Rand des Änderungsbereichs verläuft die 110-kV-Freileitung Landshut – Vohburg der DB Energie GmbH mit einem Maststandort südwestlich des dortigen Kreisverkehrs.

Die Lärmemissionen der umliegenden Straßen sind als Vorbelastung für das Schutzgut zu werten.

Zur Beurteilung des Schallauswirkungen des Vorhabens wurde vom Ingenieurbüro Müller-BBM GmbH, Planegg eine Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung (Stand 29.04.2021) erarbeitet, welche den Unterlagen beigelegt ist. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden folgende Aspekte betrachtet:

- Geräuscheinwirkungen innerhalb des Plangebietes durch den Straßenverkehr auf den umliegenden Straßen sowie der Schienenstrecke im Nordwesten
- Geräuscheinwirkungen durch außerhalb des Plangebietes gelegene Flächen des Gewerbeparks „Interpark“
- Geräuscheinwirkungen durch die im Plangebiet geplanten gewerblichen Nutzungen

Nachfolgende Fotoaufnahmen der Wolfgang Weinzierl Landschaftsarchitekten GmbH (Aufnahmezeitpunkt: 9.9. bzw. 2.11.2020) verdeutlichen die Bestandssituation.



Abb. 2. Änderungsbereich, Blick nach Osten



Abb. 3. Änderungsbereich, Blick nach Westen



Abb. 4. Industriegleis, Lagerplatz, Streuobstbäume, Blick nach Nordwesten

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Entsprechend den naturräumlichen Vorbedingungen (Boden, Wasser, Klima) bilden Hexenkraut- oder Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald die potentielle natürliche Vegetation im Planungsgebiet (Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz, 2021). Aufgrund der menschlichen Nutzung entspricht diese nicht dem aktuellen Zustand.

Biotoptypen im Änderungsbereich

Der Änderungsbereich wird überwiegend als Ackerfläche mit einem zentral gelegen Streifen Intensivgrünland genutzt. Am westlichen Rand des Änderungsbereiches befindet sich ein befestigter Lagerplatz sowie ein Komplex aus alten Streuobstbäumen mit extensiver Grünlandbrache, Säumen, Staudenfluren sowie Gehölzstrukturen.

Der Streuobstbestand stellt aufgrund der geringen Flächengröße aber keinen nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 BayNatSchG gesetzlich geschützten Biotoptyp dar.

Biotoptypen im Umfeld des Änderungsbereiches

Die nördlich gelegene Böschung der Staatsstraße 2231 ist mit begleitenden Gehölzen bestanden, darunter einige stattliche Eichen und Linden. Die Kreisstraße EI 39 wird von einer Spitzahorn-Allee flankiert. Direkt westlich des Industriegleises schließt die Niederung des Köschinger Baches an. Darin befinden sich ein Feldgehölz (zugleich naturschutzfachliche Ausgleichsfläche des Interparkss) und mehrere amtlich kartierte Feuchtbiotope.

Im Planungsgebiet sind keine ausgewiesenen oder vorgeschlagenen Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sowie der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) zum europäischen Netzverbund 'Natura 2000' gemäß § 19a BNatSchG vorhanden. Die ca. 2,5 km südlich fließende Donau ist Teil des FFH-Schutzgebietes Nr. 7136-304.06 „Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg“. Bei dem nächstgelegenen Vogelschutzgebiet handelt es sich um die „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“ (SPA-Gebiet Nr. 7231-471-02), die in ca. 7 km südwestlicher Entfernung zum Vorhabenstandort liegen.

Der ca. 150 m westlich des Änderungsbereiches verlaufende Köschinger Bach ist als Naturdenkmal „Teilbereich des Köschinger Baches zwischen Großmehring und Kösching“ ausgewiesen. Das Vorhabengebiet selbst beinhaltet keine nach § 23-27 BNatSchG geschützten Flächen oder grenzt an solche an.

Als in den Flächennutzungsplan integriertes Ziel des Landschaftsplanes ist entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereiches eine Fläche mit besonderer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild dargestellt.

Innerhalb des Änderungsbereiches finden sich keine Punkt- oder Lebensraumnachweise der Artenschutzkartierung. Die nächstgelegenen Nachweise am Köschinger Bach sind schon ziemlich alt (Seefrosch 2003).

Zum Vorhaben wurde durch die ÖFA - Ökologie Fauna Artenschutz, Roth – Dipl. Biologe Georg Waeber eine artenschutzrechtliche Stellungnahme (Übersichtsbegehung vom 22.04.2021) erarbeitet, welche als Anlage beigefügt ist. Dabei wurde festgestellt, dass die Acker- und Intensivgrünlandflächen im Änderungsbereich artenschutzrechtlich und naturschutzfachlich ohne Bedeutung sind. Die Baumallee an der Kreisstraße E139 besitzt eine grundsätzliche Eignung als Brutbäume für Spechte, an drei Bäumen wurden Spechthöhlen festgestellt. Auf der Ebene des Bebauungsplanes ist dies bei der Situierung der Zufahrten von der Kreisstraße E138 zum Gewerbegebiet zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind während der Bauphase besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen oder Ersatzpflanzungen vorzusehen.

Der Obstbaumbestand am westlichen Rand des Änderungsbereiches weist zahlreiche Mulmhöhlen durch ausgefaulte Ast- und Stammbereiche auf. Im Rahmen der Begehung wurden keine Spechthöhlen gefunden, diese sind aber nicht auszuschließen. Die Bäume weisen eine gute Eignung als Bruthabitat für Spechte, sekundäre Höhlenbrüter, wie z.B. Star, Trauerschnäpper und Feldsperling, sowie für Kleinhöhlenbrüter (z.B. Meisen) auf. Der Streuobstbestand ist naturschutzfachlich und artenschutzrechtlich von hohem Wert und wird weitestgehend als Ausgleichsfläche erhalten.

Schutzgut Fläche, Boden

Gemäß der Übersichtsbodenkarte M 1:25.000 des UmweltAtlas Boden des Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU, 2021) liegen im Änderungsbereich „*überwiegend Parabraunerde und verbreitet Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Carbonatschluff (Löss)*“ vor. Der Standort ist demzufolge gut ackerbaulich zu nutzen und weist eine sehr hohe natürliche Ertragsfähigkeit auf, die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist gering ausgeprägt, die Böden weisen ein sehr hohes Rückhaltevermögen für Schwermetalle auf und neigen zum Verschlämmen.

Schutzgut Wasser

Etwa 150 m westlich des Änderungsbereiches verläuft der Köschinger Bach. Der Änderungsbereich liegt nicht im Bereich von Hochwassergefahrenflächen und außerhalb des wassersensiblen Bereiches.

Die Deckschicht des Grundwasserleiters (Mächtigkeit bis 15 m) weist eine äußerst geringe bis sehr geringe Porendurchlässigkeit auf. Der Grundwasserleiter besteht aus quartären Kiesen und Sanden des Donautals, der Grundwasserleiter weist eine hohe bis sehr hohe Durchlässigkeit bei in der Regel sehr geringem bis geringem Filtervermögen auf. (Quelle: Umweltatlas Geologie, LfU 2021)

Der mittlere Grundwasserstand liegt bei ca. 366 m ü NN und somit ca. 4 m unter Gelände.

Schutzgut Klima/Luft

Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des Klimabezirks „Donautal“. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 7-8 °C. Der Jahresniederschlag beträgt ca. 650-750 mm/a (Bay. Klimaatlas, 1996), wobei über die Hälfte des Jahresniederschlages im Sommer von Mai bis Oktober fällt.

Nebel kommt an ca. 60-80 Tagen im Jahr vor. Das Auftreten von Nebel beruht auf Kaltluftansammlungen, in denen die Luftfeuchte zu Nebelfeldern kondensiert. Dieser Effekt ist im Bereich

der Niederung des Köschinger Baches aufgrund der erhöhten Luftfeuchte und Verdunstungskälte am höchsten.

Die westlich angrenzende Niederung des Köschinger Baches fungiert als Kaltluftammel- und Abflussgebiet. Die Ackerflächen im Änderungsbereich wirken durch deren Kaltluftentstehungsfunktion klimatisch insbesondere in heißen Sommernächten ausgleichend.

Die umliegenden großflächig versiegelten Berteiche des Gewerbeparks „Interpark“ wirken durch die großflächig versiegelten und bebauten Flächen insbesondere in den Sommermonaten klimatisch aufheizend und sind daher als Vorbelastung auf das Schutzgut Klima und Luft zu werten.

In der Folge des Klimawandels wird es aufgrund der zunehmenden Trockenheit zu vermehrter Staubeentwicklung aus der angrenzenden Landwirtschaft sowie aus den Betriebsabläufen auf den großflächig befestigten Gewerbeflächen kommen.

Schutzgut Landschaft

Das Orts- und Landschaftsbild ist durch die inselartige Lage des durch die ackerbauliche Nutzung gut einsehbaren Geltungsbereiches geprägt. Dieser ist eingeschlossen von dem umliegenden Straßen- und Schienennetz und den anschließenden großmaßstäblichen Bauflächen des Gewerbeparks „Interpark“.

Besondere Bedeutung für das Landschaftsbild besitzen die baumbestandenen Böschungen der nördlich gelegenen Staatsstraße 2231 und die Spitzahorn-Allee entlang der südlich angrenzenden Kreisstraße EI 39.

Die Bahnstromleitung mit den zugehörigen Masten und die umliegenden Straßen wirken als technische Strukturen im Landschaftsraum, sie sind als entsprechende Vorbelastung zu werten. Die Fotoaufnahmen unter Schutzgut Mensch verdeutlichen die Bestandssituation.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Gemäß dem Bayerischen Denkmalatlas des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (2021) befinden sich im Änderungsbereich und dessen Umfeld folgende Bodendenkmäler:

Im Geltungsbereich:

- Nr. D-1-7235-0412 Siedlung der Bronzezeit.
Verfahrensstand Benehmen nicht hergestellt, nachqualifiziert.

Im näheren Umfeld:

- D-1-7234-0411 Siedlung vor- und frühgeschichtlicher oder mittelalterlicher Zeitstellung.
Verfahrensstand Benehmen nicht hergestellt, nachqualifiziert.
- D-1-7235-0156 Mittelalterliche Wasserburg.
Verfahrensstand Benehmen nicht hergestellt, nachqualifiziert

Der etwa 300 m entfernte und vom Änderungsbereich aufgrund der Böschungen der Staatsstraße 2231 nicht einsehbare Erlachhof ist als Baudenkmal (Dreiflügelanlage von 1868 Nr. D-1-76-129-16) ausgewiesen.

Am östlichen Rand des Änderungsbereiches quert die 110-kV-Freileitung Landshut – Vohburg der DB Energie GmbH mit einem Strommasten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

In Beziehung zueinander stehen insbesondere die Schutzgüter Boden und Wasser durch die Betrachtung des Bodenwasserhaushaltes. Durch das hohe Rückhaltevermögen für Schwermetalle der Böden im Änderungsbereich wird der quartäre Grundwasserleiter mit sehr geringem bis geringem Filtervermögen geschützt.

Die jeweilige standörtliche Situation, charakterisiert durch die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima/Luft, bestimmt die potentielle Ausstattung einer Landschaft mit Lebensräumen und somit

die Artenzusammensetzung der dort vorherrschenden Flora und Fauna, sofern nicht menschliche Nutzungen diese verändern.

Wechselwirkungen treten zudem bei den Schutzgütern Landschaftsbild und Mensch auf. Sie zeigen für den Menschen die Eignung der Landschaft zur Erholung bzw. Naherholung auf.

Die Qualität des Landschaftsbildes steht oftmals auch im Wechselspiel mit der Naturnähe des Raums (Schutzgut Tiere und Pflanzen).

2.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der 11. Flächennutzungsplanänderung wäre die 12. Änderung und Erweiterung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Gewerbepark Großmehring-Kösching (Interpark)“ für den betroffenen Bereich nicht möglich, die bisherige Nutzung (überwiegend als Acker) bliebe erhalten.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB

Schutzgut Menschen, menschliche Gesundheit

Baubedingte Auswirkungen:

Die Zu- und Abfahrt des Baustellenverkehrs erfolgt über bestehende Flurwege zur Kreisstraße EI 39 und von dort weiter über das umliegende Straßennetz. Dadurch kommt es in diesen Bereichen vorübergehend zu einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen mit den entsprechenden mittelbaren Beeinträchtigungen (v.a. Lärm-, aber auch Erschütterungen, Staub- und Schadstoffemissionen).

Aufgrund des großen Abstands zur nächstgelegenen Wohnbebauung ist mit keinen erheblichen direkten Auswirkungen (Lärm-, aber auch Erschütterungen, Staub- und Schadstoffemissionen) aus dem Baubetrieb zu rechnen.

Die baubedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut sind als gering erheblich einzustufen.

Anlagenbedingte Auswirkungen:

Der Bau der Gewerbeanlagen im bisher unbebauten Änderungsbereich führt im direkten Umfeld zu einer Veränderung des Landschafts- und Ortsbildes. Durch die große Baumasse und Fläche der Gebäude kommt es zu einer weiteren technischen Überprägung der Wahrnehmung des Gebietes. Die ohnehin geringe Erholungseignung des Gebietes wird weiter geschmälert.

Die Erreichbarkeit weiterer landwirtschaftlichen Produktionsflächen wird durch das Vorhaben nicht wesentlich verändert, jedoch gehen durch das Vorhaben selbst ca. 1,7 ha ertragreiche landwirtschaftliche Produktionsfläche verloren.

Die anlagebedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut sind als gering erheblich einzustufen.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Verkehrliche Auswirkungen:

Die Anbindung an das öffentliche Straßennetz erfolgt über bestehende Flurwege an die Kreisstraße 39. Das geplante Vorhaben löst eine Zunahme der Verkehrsbelastung mit den mittelbaren Beeinträchtigungen (v.a. Lärm-, aber auch Erschütterungen, Staub- und Schadstoffemissionen) des Straßenverkehrs aus.

Auswirkungen durch Lärm, Erschütterungen:

Geräusche aus den technischen Einrichtungen sind immissionsschutzrechtlich zu berücksichtigen. Hierzu wurde von der Müller BBM GmbH eine Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung erstellt:

Für den Geltungsbereich wurde eine Geräuschkontingentierung durchgeführt. Die Untersuchungsergebnisse sind in dem Müller-BBM-Bericht Nr. M160143/01 vom 17.03.2012 dokumentiert und als Anlage beigefügt.

Unzulässig sind demnach Betriebe und Anlagen, deren je Quadratmeter Grundfläche abgestrahlte Schalleistung die folgenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel L_{WA} überschreitet:

| <i>Flächenbezogener Schalleistungspegel L_{WA} in dB(A)</i> | |
|--|---------------|
| <i>tags</i> | <i>nachts</i> |
| 63 | 48 |

An den maßgeblichen umliegenden Immissionsorten werden die Vorgabe der TA Lärm eingehalten.

Auf das Plangebiet wirken die Schallimmissionen der umliegenden Straßen sowie der Schienenstrecke im Nordwesten ein.

Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind technische Vorkehrungen nach der DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau“ Ausgabe 2016-07 gegenüber Außenlärm vorzusehen.

Auswirkungen durch Erschütterungen sind nicht zu erwarten, da durch den Betrieb des Vorhabens keine Sprengungen, Bohrungen, etc. veranlasst werden.

Durch die notwendige Beleuchtung der Anlagen entsteht eine Erhöhung der Umgebungshelligkeit.

Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut sind als gering erheblich einzustufen.

Ergebnis:

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind bau-, anlage- und betriebsbedingt Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Zum Vorhaben wurde durch die ÖFA - Ökologie Fauna Artenschutz, Roth – Dipl. Biologe Georg Waeber eine artenschutzrechtliche Stellungnahme (Übersichtsbegehung vom 22.04.2021) erarbeitet, welche als Anlage beigefügt ist.

Baubedingte Auswirkungen:

Durch vorübergehend in Anspruch genommene Bauflächen (Bodenabtrag, Materiallager, Baustelleneinrichtungsf lächen) kann es zu einem temporären Lebensraumverlust bzw. zu einer temporären Störung (Verlärmung) oder Verinselung/Trennung vorhandener Habitats kommen. Die Gehölz- und Streuobstbestände mit am westlichen Rand des Änderungsbereichs werden zum Großteil als Grünflächen dargestellt und können somit überwiegend erhalten werden.

Zwei alte und durch die angrenzende Nutzung als Lagerplatz stark geschädigte Apfelbäume sind für die Gewerbeflächen zu roden. Wahrscheinlich sind auch einige Bäume aus der Allee entlang der Kreisstraße EI 39 für die Anbindung der Erschließung des Gebietes zu roden. Sind Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen unvermeidbar, dürfen diese nur von Oktober bis Februar, außerhalb der Vogelbrutzeit (März - September) erfolgen. Alte Obstbäume mit Höhlungen können gemäß der artenschutzrechtlichen Stellungnahme ohne artenschutzrechtlichen Konflikt nur im Oktober gefällt werden. Im Falle einer Fällung im Winter muss diese unter Aufsicht eines Fledermausexperten erfolgen, der die Hohlräume und Spalten auf überwinternde Fledermäuse kontrolliert und ggf. Tiere rettet und umsetzt.

Aufgrund der relativ geringen Flächengröße des Änderungsbereiches und der Nähe zu den umliegenden Straßen ist nicht mit dem Vorkommen von an Ackerflächen gebundenen gesetzlich geschützten Arten (z.B. Feldlerche) zu rechnen.

Die baubedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut sind unter Berücksichtigung der zuvor genannten Vermeidungsmaßnahmen als gering erheblich einzustufen.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Es handelt sich um einen durch das umliegende Straßennetz vorbelasteten Standort.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen aus der artenschutzrechtlichen Stellungnahme und der Darstellung der Gehölz- und Streuobstbestände am westlichen Rand des Geltungsbereiches als Grünflächen ist anlagebedingt durch das Vorhaben keine nachhaltige Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt zu erwarten.

Die anlagebedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut sind unter Berücksichtigung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen als gering erheblich einzustufen.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch die umliegenden Straßen und Gewerbe- und Industrieflächen sind die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt als gering einzustufen.

Ergebnis:

Im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere sind bau-, anlagen- und betriebsbedingt Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Schutzgut Fläche und Boden

Baubedingte Auswirkungen:

Durch die geplanten Baumaßnahmen muss im Bereich der Bauflächen der anstehende Oberboden abgetragen und bis zu einer eventuellen Verwendung im Bereich von Grünflächen seitlich gelagert werden.

Die baubedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden sind aufgrund der notwendigen Erdbewegungen als hoch zu bezeichnen.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Durch das Vorhaben werden ca. 1,7 ha Acker der örtlichen Landwirtschaft als Nutzfläche entzogen.

Die vorhandene Bodenstruktur wird durch die geplanten Erschließungs- und Bauflächen dauerhaft verändert. In den zukünftig weitgehend versiegelten Bereichen kommt es zu einer Änderung des gewachsenen Bodengefüges und im Zuge dessen zu einem weitgehenden Verlust an Leistungsfähigkeit des Bodens (Filtervermögen, Austauschkapazität).

Die anlagebedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden sind aufgrund der relativ großflächigen Versiegelung des Vorhabenbereichs als hoch zu bezeichnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Von den anzusiedelnden gewerblichen Betrieben sind, bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, keine betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut sind als gering erheblich zu bezeichnen.

Ergebnis:

Im Hinblick auf das Schutzgut Fläche und Boden sind bau- und anlage- bedingt Beeinträchtigungen hoher Erheblichkeit zu erwarten. Betriebsbedingt ist mit geringen Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu rechnen.

Schutzgut Wasser

Baubedingte Auswirkungen:

Durch die weitgehende Versiegelung des Geländes wird der oberflächliche Abfluss von Niederschlagswasser verändert. Erhebliche baubedingte Auswirkungen auf das Grundwasser sind unter Berücksichtigung der allgemein gültigen Schutzmaßnahmen für das Grundwasser nicht zu erwarten.

Die baubedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut sind aufgrund der relativen Großflächigkeit des Vorhabens als mittel erheblich zu bezeichnen.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Durch den Bau der Gewerbeflächen geht durch die damit verbundene Versiegelung die flächige Versickerungsmöglichkeit verloren. Mit der Versiegelung sind ein erhöhter Oberflächenabfluss und ein weitgehender Verlust der Versickerungsfähigkeit der Geländeoberfläche verbunden, was eine verminderte Grundwasserneubildungsrate zur Folge hat.

Ebenso gehen durch den mit den Baumaßnahmen verbundenen großflächigen Bodenabtrag die Schutzfunktionen des Bodens (Rückhaltevermögen für Regen, Schwermetalle und Nitrat) für das Grundwasser verloren.

Die anlagebedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut sind aufgrund der Großflächigkeit des Vorhabens als mittel erheblich zu bezeichnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Durch entsprechende Schutzmaßnahmen (z.B. Dichtigkeit der Anlagenteile) für das Grundwasser ist mit keinen Stoffeinträgen aus den Anlagen in das Grundwasser zu rechnen.

Die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind als gering erheblich einzustufen.

Ergebnis:

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser wird bau- und anlagebedingt mit mittleren Beeinträchtigungen gerechnet. Betriebsbedingt ist mit geringen Auswirkungen zu rechnen.

Schutzgut Luft und Klima

Baubedingte Auswirkungen:

Baubedingt kann es zu geringen Beeinträchtigungen des lokalen Kleinklimas (Staubentwicklung) kommen.

Die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind als gering erheblich einzustufen.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Durch die geplante Bebauung geht die betroffene Fläche für die Kaltluftentstehung und den klimatischen Austausch verloren. Durch die Flächenversiegelung und Bebauung wird sich der Vorhabenbereich gegenüber dem Umfeld stärker erwärmen.

Die anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut sind aufgrund des großen Abstandes zu den nächsten bewohnten Siedlungen als gering erheblich einzustufen.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Durch die Beheizung und den Betrieb der Anlagen und dem zugehörigen Lieferverkehr kommt es zur Abgabe von Emissionen in die Atmosphäre.

Diese betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind, aufgrund der großen Entfernung zu den nächsten Wohnsiedlungsbereichen und da entsprechend der Darstellung des Flächennutzungsplanes nur gewerbliche Anlagen zulässig sind, als gering erheblich einzustufen.

Ergebnis:

Im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Luft ist anlagen-, bau - und betriebsbedingt mit gering erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Schutzgut Landschaft

Baubedingte Auswirkungen:

Das gewohnte Landschaftsbild wird während der Bauzeit durch Baustelleneinrichtungen, Materiallagerflächen, Baumaschinen und Geräte verändert. Diese Beeinträchtigungen sind temporärer Art und nur als gering erheblich einzustufen.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Der Bau gewerblichen Anlagen führt im direkten Umfeld zu einer weiteren technischen Überprägung des Landschafts- und Ortsbildes. Durch die große Baumasse und Fläche der Gebäude kommt es zu einer weiteren technischen Überprägung der Wahrnehmung des Gebietes. Die ohnehin geringe Erholungseignung des Gebietes wird zusätzlich geschmälert.

Die Gehölz- und Streuobstbestände am westlichen Rand des Änderungsbereichs werden zum Großteil als Grünflächen dargestellt und können somit überwiegend erhalten werden.

Wahrscheinlich sind auch einige Bäume aus der landschaftsbildprägenden Allee entlang der Kreisstraße EI 39 für die Anbindung der Erschließung des Gebietes zu roden. Gegebenenfalls kann dieser Eingriff auch durch eine angepasste Erschließungsplanung verringert werden.

Die anlagebedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut sind aufgrund der möglichen Eingriffe in die Allee entlang der Kreisstraße EI 39 als mittel erheblich einzustufen.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Durch die neue Bebauung im bisherigen Außenbereich kommt es betriebsbedingt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft.

Ergebnis:

Insgesamt betrachtet ist für das Schutzgut Landschaft von einer mittleren anlagebedingten Erheblichkeit der Beeinträchtigungen auszugehen. Bau- und betriebsbedingt können geringe Beeinträchtigungen angenommen werden.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:

Im Änderungsbereich sind Bodendenkmäler vorhanden, daher sind die besonderen Schutzbestimmungen nach dem Denkmalschutzgesetz zu beachten.

Gegenüber der 110-kV-Freileitung Landshut – Vohburg der DB Energie GmbH sind Abstände und Schutzmaßnahmen entsprechend den Vorgaben des Betreibers einzuhalten.

Die bau- und baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut sind als mittel erheblich einzustufen.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Kultur- und Sachgüter sind betriebsbedingt nicht betroffen.

Die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut sind als gering erheblich einzustufen.

Ergebnis:

Kultur- und Sachgüter sind baubedingt mittel erheblich und anlage- und betriebsbedingt gering erheblich betroffen.

Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Das Vorhaben beeinflusst die aufgeführten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern:

- Schutzgut Klima und Luft / Schutzgut Mensch
Abgabe von Emissionen in die Atmosphäre beeinflusst die Qualität der Atemluft
- Schutzgut Boden und Fläche / Pflanzen und biologische Vielfalt
Nutzungskonflikte um begrenzt verfügbare Flächen – aus Sicht der Landwirtschaft wenig wertvolle Standorte stellen zumeist Flächen mit hohem naturschutzfachlichem Biotopwert oder -potential dar
- Schutzgut Klima/Luft / Schutzgut Boden und Fläche / Schutzgut Wasser
In die Atmosphäre abgegebene Emissionen gelangen je nach Filterwirkung der Bodenpassage in das Grundwasser

2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

2.4.1 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Die Gehölz- und Streuobstbestände am westlichen Rand des Änderungsbereiches werden als Grünfläche dargestellt und können somit erhalten werden.

Darüber hinaus sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen festlegbar.

Vermeidungsmaßnahmen abgeleitet aus der Artenschutzrechtlichen Stellungnahme

- Die Baumallee entlang der Kreisstraße E139 bleibt weitgehend erhalten. Die Entnahme einzelner Bäume für die Zuwegung ins Gewerbegebiet ist zulässig. In die Baumhecke an der Böschung der Staatsstraße St2231 wird nicht eingegriffen. Randlicher notwendiger Rückschnitt ist zulässig.
- Der Bestand alter Obstbäume sowie die Heckenstrukturen in den Flurstücken 2100/3 und 2105/2 werden soweit wie möglich erhalten. Rodungen, insbesondere von alten Obstbäumen, sind auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken.

2.4.2 Geplante Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung wird detailliert in dem nachfolgend durchzuführenden Bebauungsplanverfahren entsprechend des Leitfadens „*Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft*“ (Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, ergänzte Fassung vom Januar 2003) erarbeitet und die notwendigen Ausgleichsflächen festgesetzt.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung der 12. Änderung und Erweiterung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Gewerbepark Großmehring-Kösching" (Interpark).

Zur Erweiterung des Gewerbeparks im Gemeindegebiet von Großmehring sind grundsätzlich auch weitere an den Interpark angrenzende Flächen insbesondere südlich der Staatsstraße 2331 denkbar. Diese stehen aber derzeit nicht zur Verfügung.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Der vorliegende Umweltbericht orientiert sich an dem 'Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung' ergänzte Fassung vom Januar 2003 der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren sowie des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.

Für die Beschreibung und Bewertung der Umwelt sowie der Auswirkungen des Vorhabens wird ein verbal-argumentativer Methodenansatz gewählt. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Auf eine numerisch gestufte Bewertungsmatrix zu den einzelnen Schutzgütern wird verzichtet.

Zur Berücksichtigung des europäischen Artenschutzes wurde durch die ÖFA - Ökologie Fauna Artenschutz, Roth – Dipl. Biologe Georg Waeber eine artenschutzrechtliche Stellungnahme vom 13.06.2021 erarbeitet, welche als Anlage beigefügt ist. Deren methodisches Vorgehen stützt sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit Stand 08/2018.

Zur Beurteilung des Schallauswirkungen des Vorhabens wurde die vom Ingenieurbüro Müller-BBM GmbH erarbeitete Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung vom 17.03.2021 herangezogen.

3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen angezeigt, da hier keine konkreten Bauvorhaben festgelegt werden.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Interpark“ hat eine Größe von circa 2,53 ha und behandelt die Umwidmung von Flächen für die Landwirtschaft zu einem Gewerbegebiet.

Entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuches wurden schutzgutbezogen die Auswirkungen des Vorhabens geprüft.

Die Festlegung als Bau- bzw. Verkehrsflächen führt zu Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Als schwerwiegend sind hierbei vor allem die bau- und anlagebedingten Eingriffe in die Schutzgüter Wasser sowie Boden und Fläche und die bau- und anlagebedingten Eingriffe in das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu betrachten.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht zu den wichtigsten Ergebnissen.

| Schutzgut | Baubedingte Auswirkungen | Anlagebedingte Auswirkungen | Betriebsbedingte Auswirkungen | Gesamtergebnis |
|--|--------------------------|-----------------------------|-------------------------------|----------------|
| Mensch, menschliche Gesundheit | gering | gering | gering | gering |
| Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt | gering | gering | mittel | gering |
| Boden und Fläche | hoch | hoch | gering | hoch |
| Wasser | mittel | mittel | gering | mittel |
| Klima und Luft | gering | gering | gering | gering |
| Landschaft | gering | mittel | gering | gering |
| Kultur- und Sachgüter | mittel | mittel | gering | mittel |

Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses wird die Erheblichkeit der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen arithmetisch gemittelt (gering – 1, mittel – 2, hoch – 3), wobei die baubedingten Auswirkungen aufgrund ihrer nur vorübergehenden Einwirkungszeit nur zu 50 % in die Berechnung eingehen.

Werden die Auswirkungen in mindestens einer der Teilauswirkungen als hoch eingestuft, so wird auch das Gesamtergebnis mit hoch bewertet.

Ingolstadt, 20.07.2021

Christian Semmler
Dipl.-Ing. (FH), Landschaftsarchitekt

L:\A543_12. Änd_BP Interpark\Text\Berichte\Umweltbericht FNP\20210720 Umweltbericht_FNP VE.docx

3.4 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

Bayerischer Klimaforschungsverbund (BayFORKLIM) (1996): Klimaatlas von Bayern

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2020): Artenschutzkartierung Bayern

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Eichstätt (2010)

Gemeinde Großmehring (2011): Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Bearbeitung Wolfgang Weinzierl Landschaftsarchitekten GmbH

Müller-BBM GmbH (2021): Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung, Bericht

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (2007): Umweltbericht in der Praxis
- Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung

ÖFA - Ökologie Fauna Artenschutz, Roth (2021): artenschutzrechtliche Stellungnahme

Internetdienste (Aufruf 01/2021):

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:
- Bayerischer Denkmalatlas
<http://www.blfd.bayern.de/denkmal erfassung/denk malliste/bayernviewer/>

Bayerisches Landesamt für Umwelt:
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (FIN-Web)
<http://fisnat.bayern.de/webgis>
- Standarddatenbögen / Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie laut Natura 2000-Verordnung
https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000_datenboegen/index.htm
- Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete: Überschwemmungsgebiete, wassersensible Bereiche
https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm
- Umweltatlas Angewandte Geologie: Georisk-Objekte
https://www.lfu.bayern.de/geologie/massenbewegungen_karten_daten/index.htm
- Umweltatlas Boden: Übersichtsbodenkarte 1:25.000, Bodenfunktionen
https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_boden_ftz/index.html
- Umweltatlas Geologie: Digitale geologische Karte 1:25.000, digitale hydrogeologische Karte 1:100.000
https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_geologie_ftz/index.html

Bayerische Vermessungsverwaltung:
BayernAtlas (Luftbilder, topographische Karten)
<https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

Planungsverband Region Ingolstadt: Regionalplan der Region Ingolstadt von 1989, mit derzeit 27. Änderung (2015)
www.region-ingolstadt.bayern.de